

ERRATA-HINWEISE:

Essentialia Legis Grundstudium – 4. Auflage

In Artikel 263 AEUV (S. 238) wurden der Teil zwischen „Der“ in Absatz 3 bis „Gründung“ in Absatz 5 durch ein „X“ ersetzt. Korrekt lautet der Artikel 263 AEUV wie folgt (die fehlenden Teile sind unterstrichen):

„Art. 263 (ex-Artikel 230 EGV) [Nichtigkeitsklage] ¹Der Gerichtshof der Europäischen Union überwacht die Rechtmäßigkeit der Gesetzgebungsakte sowie der Handlungen des Rates, der Kommission und der Europäischen Zentralbank, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates mit Rechtswirkung gegenüber Dritten. ²Er überwacht ebenfalls die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.

Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof der Europäischen Union für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung der Verträge oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt.

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Rechnungshofs, der Europäischen Zentralbank und des Ausschusses der Regionen, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen.

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den Bedingungen nach den Absätzen 1 und 2 gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verwaltungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben.

In den Rechtsakten zur Gründung von Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können besondere Bedingungen und Einzelheiten für die Erhebung von Klagen von natürlichen oder juristischen Personen gegen Handlungen dieser Einrichtungen und sonstigen Stellen vorgesehen werden, die eine Rechtswirkung gegenüber diesen Personen haben.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat.“

Wir bitten wegen des Fehlers um Entschuldigung. Solltest du ein fehlerhaftes Exemplar gekauft haben, kannst du von uns einen Aufkleber erhalten, mit dem du den Fehler ausbessern kannst. Am schnellsten bekommst du unsere Aufkleber offline dort, wo du auch dein Buch gekauft hast. Einen Überblick über alle Verkaufsstellen findest du unter <https://studiosus-iuris.de/shop>. Du kannst einen Aufkleber aber auch online bei uns über unser Kontaktformular (<https://studiosus-iuris.de/index.php?controller=contact>) oder unsere E-Mailadresse info@studiosus-iuris.de anfordern. Gerne kannst du dich so auch mit weiteren Fragen an uns wenden.